



Betriebskonzept zur B+R-Anlage am Bahnhof in Havixbeck

1 Allgemeines

Die Gemeinde Havixbeck ist Betreiberin der B+R-Anlage und bietet sie Radfahrenden zur Nutzung an.

Als Betreiberin der Anlage ist die Gemeinde Havixbeck für die Stellplatzvermietung, Zugangssicherung, Reinigung, Wartung und Instandhaltung sowie für das Marketing der B+R-Anlage zuständig. Grundsätzlich kann die Gemeinde Havixbeck diese Aufgaben auch an externe Dienstleister übertragen.

Die B+R-Anlage besteht baulich aus einer offen zugänglichen Abstellfläche, einer Schließfachanlage und aus einer zugangsgesicherten Sammelschließanlage für Fahrräder (letztere wird im Weiteren als „Leezenbox“ bezeichnet).

2 Leitziele beim Betrieb der B+R-Anlage

Beim Betrieb der B+R-Anlage werden folgende Leitziele verfolgt:

- **Radverkehrsförderung**

Sichere Abstellmöglichkeiten sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Bürger mit dem Fahrrad zum Bahnhof fahren. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von hochwertigen (Elektro-)Fahrrädern.

- **Stärkung des Umweltverbundes**

Pendler, die vom motorisierten Individualverkehr auf die Kombination Fahrrad und ÖPNV umsteigen, sind zusätzlich Kunden für Bus oder Bahn. Die B+R-Anlage leistet als intermodale Schnittstelle einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des ÖPNVs und zur Verlagerung der Verkehrsströme auf den Umweltverbund (vgl. Maßnahme B3 im Mobilitätskonzept).

- **Optimale Wirtschaftlichkeit**

Die Betreiberin ist bestrebt, die Betriebskosten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein notwendiges Minimum zu halten. Dabei sind die Erfüllung der beiden vorgenannten Leitziele in Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

3 Kundenprozesse

Die Kommunikation zwischen der Betreiberin und den nutzenden Personen der B+R-Anlage wird wie folgt festgelegt:



3.1 Bewerbung des Angebotes

Das Leistungsangebot der B+R-Anlage wird durch Aushänge, in Presseberichten, im Internet, durch anderweitige Marketingmaßnahmen sowie auf Anfrage auch durch mündliche Erläuterung bekanntgegeben.

3.2 Nutzungsverträge und Stellplatzvergabe für die Leezenbox

Anträge für Nutzungsverträge für die Leezenbox können elektronisch (leezenbox@gemeinde.havixbeck.de) oder in Papierform bei der Gemeinde Havixbeck (Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck) gestellt werden. Entsprechende Formulare werden dafür im Serviceportal und auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck bzw. im Rathaus in den Prospektauslagen am Empfang zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für die Überlassung eines Stellplatzes in der Leezenbox ist die regelmäßige Nutzung des Stellplatzes durch die nutzende Person.

Nutzungsverträge

- können eine Laufzeit von sechs oder zwölf Monate haben,
- beginnen zum 1. oder 15. eines jeden Monats,
- werden nach Ende der vereinbarten Laufzeit automatisch beendet,
- und können um weitere sechs oder zwölf Monate verlängert werden, wenn der Nutzer dazu im Zeitraum von sechs bis zwei Wochen vor Ende der Laufzeit einen formlosen Antrag in Textform stellt.

Es werden nur Nutzungsvertrag-Anträge angenommen, die vollständig ausgefüllt wurden, unterschrieben sind und denen eine Kopie des Personalausweises beigelegt wurden. Andernfalls gilt der Antrag als nicht eingegangen.

Die Bearbeitung und Bestätigung der Nutzungsvertrag-Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antrageingangs, wobei hierfür das Eingangsdatum maßgeblich ist. Liegen an einem Eingangsdatum mehr Anträge als freie Stellplätze vor, so entscheidet das Los über alle Anträge, die an diesem Tag eingegangen sind.

Alle Nutzungsvertrag-Anträge, die aufgrund nicht vorhandener Stellplätze nicht bestätigt werden können, werden für zwölf Monate auf eine Warteliste platziert und anschließend gelöscht. Bei Freiwerden von Stellplätzen gilt für die Bearbeitung und Bestätigung der Anträge auf der Warteliste der vorige Absatz.

Pro Person ist nur ein Nutzungsvertrag gestattet.

Die unmittelbar neben den Eingängen gelegenen, breiteren Stellplätze (insgesamt vier) sind den nutzenden Personen vorbehalten, die aus gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines breiteren Spezialfahrrades angewiesen sind, oder über einen Schwerbehindertenausweis verfügen. Als Nachweis muss dem Nutzungsvertrag-Antrag ein entsprechender Beleg beigelegt werden (z. B. eine Kopie über den Kauf oder Erhalt des Spezialfahrrades (ggf. durch eine bevollmächtigte Person) bzw. eine Kopie eines gültigen Schwerbehindertenausweises).



3.3 Nutzungsgebühren für die B+R-Anlage

Für die Nutzung der Stellplätze und der Schließfachanlage werden keine Gebühren erhoben.

3.4 Ausgabe der Zugangsmedien für die Leezenbox

Die Betreiberin ist für die Auswahl der Zugangsmedien zuständig und ist berechtigt, diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, des Verwaltungsaufwandes oder des technologischen Fortschrittes zu ändern. Bei der Wahl der Zugangsmedien ist stets die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Bei Inbetriebnahme der Leezenbox werden bauartbedingt zunächst RFID-Chips im Schlüsselanhängerformat als alleiniges Zugangsmedium für langfristige Nutzungsverträge herausgegeben.

Die Betreiberin ist bestrebt, parallel weitere digitale und elektronische Zugangsmöglichkeiten zu schaffen, um auch kurzfristige Nutzungsverträge anbieten zu können (z. B. tagesweise).

Zum Erhalt des Zugangsmediums sind folgende Schritte erforderlich:

- 1) Einreichung eines vollständigen ausgefüllten Nutzungsvertrages inkl. der dafür benötigten Dokumente (siehe Kapitel 3.3. für Informationen zur Antragsstellung).
- 2) Entrichtung einer Pfandgebühr i. H. v. 30 Euro bei RFID-Chips in Schlüsselanhängerformat.
- 3) Die Ausgabe des Zugangsmedium erfolgt durch oder im Auftrag von der Betreiberin
 - a. Sofern möglich, erfolgt die Ausgabe automatisiert und in elektronischer Form.
 - b. RFID-Chips werden per Post dem Nutzenden zugestellt. In diesem Fall wird ein Aufkleber mit einer Kundenkennung beigefügt, der von hinten gut sichtbar am Sattelrohr des verwendeten Fahrrads oder unmittelbar darunter anzubringen ist. Auf dem Aufkleber ist zusätzlich das Ablaufdatum des Nutzungsvertrages und für Personen, die zur Nutzung der breiteren Stellplätze berechtigt sind (siehe Kap. 3.2) ggf. auch ein Zusatzkennzeichen aufgedruckt. Auf Antrag können auch mehrere Aufkleber mit derselben Kundenkennung ausgestellt werden, wenn eine Person die Leezenbox mit verschiedenen Fahrrädern nutzen möchte (bitte Hinweis unter Punkt 3.6 beachten).

Die Anzahl der ausgebenen RFID-Chips richtet sich nach der Auslastung der Leezenbox und entspricht bei Inbetriebnahme der Anzahl an Stellplätzen in der Leezenbox. Sollte die Betreiberin regelmäßig eine Unterbelegung feststellen, wenn alle RFID-Chips bereits ausgegeben wurden, so kann sie die Anzahl der ausgebenen RFID-Chips sukzessive in 10 % Schritten erhöhen. Aufgrund dieser Regelung besteht keine Stellplatzgarantie.

3.5 Einweisung in die Nutzung der Leezenbox

Die Einweisung in die Nutzung erfolgt mittels einer Gebrauchsanweisung, die an der Leezenbox ausgehängt wird und dem Nutzer, wenn möglich elektronisch, andernfalls postalisch überreicht wird. Die Gebrauchsanweisung wird ebenfalls im Internet veröffentlicht. Nur auf Anfrage werden an der Zentrale im Rathaus Gebrauchsanweisungen in Papierform ausgehängt. Eine mündliche oder eine persönliche Einweisung vor Ort ist nicht vorgesehen.



3.6 Zugang und zur Leezenbox und Parkordnung

Für den Zugang zur Leezenbox legitimieren sich nutzende Personen mit Hilfe des Zugangsmediums und stellen das Fahrzeug anschließend selbst dort ein. Analoges gilt für das Abholen des Fahrrades.

Eine Nutzungsüberlassung durch Dritte (z. B. durch Weitergabe des Zugangsmediums) ist nicht gestattet.

Pro Nutzungsvertrag darf nur ein Fahrrad in der Leezenbox abgestellt sein. Diese Regelung gilt auch, wenn Personen die Leezenbox mit verschiedenen Fahrrädern nutzen möchte (siehe Kap. 3.4, Nr. 3b).

Es dürfen nur Fahrräder in die Leezenbox abgestellt werden, die mit einem gültigen Aufkleber gekennzeichnet sind (siehe Kap. 3.4.).

Fahrräder sind platzsparend abzustellen, sodass andere Fahrräder auf den daneben liegenden Abstellplätzen ohne Hindernisse abgestellt oder entnommen werden können.

Stellplätze, die für Personen mit einem Schwerbehindertenausweis oder einem Spezialfahrrad vorgesehen sind (vgl. Kap. 3.4), dürfen nur von diesen Personen verwendet werden.

Die Leezenbox darf ausschließlich für das Abstellen von Fahrrädern genutzt werden. Das Lagern von anderen, insbesondere feuergefährlichen Gegenständen in der Leezenbox ist unzulässig.

Das Durchführen von Reparaturen in der Leezenbox ist unzulässig.

3.7 Verstreichen der vereinbarten Nutzungsdauer

In der Leezenbox abgestellte Fahrräder sind vor Verstreichen der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer zu entfernen.

RFID-Chips werden sieben Tage nach Verstreichen der Nutzungsdauer gesperrt. Anschließend haben nutzende Personen weitere sieben Tage Zeit, die Betreiberin zur Herausgabe des Fahrrades zu kontaktieren.

Hat die nutzende Person nach Verstreichen dieser Fristen nicht ihr Fahrrad aus der Anlage entfernt bzw. nicht die Betreiberin zur Herausgabe des Fahrrades kontaktiert, so hat die Betreiberin das Recht das Fahrrad der nutzenden Person aus der Anlage zu entfernen. Müssen zu diesem Zweck Fahrradschlösser zerstört werden, so wird für zerstörte Schlösser der nutzenden Person keine Entschädigung gewährt.

3.8 Rückgabe des Zugangsmediums

RFID-Chips und andere physische Zugangsmedien sind nach Verstreichen der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich und persönlich an der Zentrale im Rathaus der Gemeinde Havixbeck abzugeben.

Nach Aushändigung einer schriftlichen Abgabebestätigung, wird die Pfandgebühr auf das beim Nutzungsvertragsabschluss hinterlegte Bankkonto überwiesen.



3.9 Notöffnung der Leezenbox

Falls das Zugangsmedium abhandengekommen ist, oder das Fahrrad nicht aus der Leezenbox entnommen werden kann, da entweder ein technischer Defekt vorliegt oder das Zugangsmedium nach Ende der vereinbarten Laufzeit gesperrt wurde, so ist eine Notöffnung möglich. Nach Abgleich und Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) und Vorzeigen eines Lichtbildausweises des Nutzers, wird die Betreiberin der Person das Fahrrad zu ihren Geschäftszeiten aushändigen. Soweit eine Notöffnung aus von der nutzenden Person zu vertretenden Gründen erforderlich ist (z. B. bei versäumter Abholung nach Verstreichen der vereinbarten Nutzungsdauer; vgl. Kap. 3.7), so erhebt die Betreiberin eine Gebühr i. H. v. 30 Euro.

3.10 Nutzung der Schließfachanlage

Die Betreiberin stellt Schließfachanlage unentgeltlich zur Verwahrung von Gegenständen zur Verfügung. Sie kann mit einer persönlich ausgewählten PIN verschlossen und geöffnet werden.

Bei Verlust des PINs ist die Betreiberin zu kontaktieren, die nach Erfassung der persönlichen Daten der nutzenden Person zu ihren Geschäftszeiten das Schließfach mit einer nur ihr bekannten Master-PIN öffnen kann.

Die Stromquellen innerhalb der Schließfächer dürfen nur zum Aufladen von mobilen Akkumulatoren für Elektrofahrräder verwendet werden. Diese müssen dazu im Schließfach gelagert werden.

Die Schließfächer dürfen höchstens 48 Stunden an einem Stück genutzt werden. Die Betreiberin ist jederzeit berechtigt, die Schließfächer zu öffnen (z. B. zur Gefahrenabwehr oder zur Freigabe nach Verstreichen der Nutzungsdauer).

4 Sicherheit der B+R-Anlage

4.1 Leezenbox und B+R-Anlage

Der Zugang zur Leezenbox erfolgt mittels der herausgegebenen Zugangsmedien über eine oder mehrere, elektronische Zugangssysteme.

Die in die Leezenbox eingestellten Fahrräder sind von der Betreiberin nicht gegen Diebstahl, Vandalismus und Beschädigungen durch Dritte versichert. Die nutzenden Personen sind gemäß der Nutzungsvereinbarung aufgefordert, ihre Fahrräder an den dafür vorgesehenen Anlehnbügeln abzuschließen.

Die nutzenden Personen haben ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Tür der Leezenbox hinter ihnen ins Schloss fällt.

Die Betreiberin haftet für keinerlei Schäden, die der nutzenden Person oder ihrem Fahrrad durch die Nutzung der B+R-Anlage oder durch das Verhalten anderer Personen entstehen noch haftet sie für dadurch entstandene Kosten für die nutzenden Personen.



4.2 Schließfachanlage

Die Betreiberin haftet für keinerlei Schäden, die der nutzenden Person durch die Benutzung der Schließfächer an der B+R-Anlage entstehen.

Es dürfen keine Gegenstände in den Schließfächern gelagert werden, die Personenschäden verursachen können oder feuergefährlich sind.

4.3 Kameraüberwachung

Die Leezenbox soll unter Beachtung der Vorgaben durch die DSGVO videoüberwacht werden. Die dafür notwendige technische Ausstattung soll nach Fertigstellung der B+R-Anlage sobald wie möglich nachgerüstet und in Betrieb genommen werden.

5 Reinigung und Pflege der B+R-Anlage

Die Reinigung der B+R-Anlage erfolgt in regelmäßigen Abständen und bei starker Verschmutzung auch im Bedarfsfall.

5.1 Vertragswidrig oder unsachgemäß abgestellte Fahrräder sowie zurückgelassene Fahrräder

Stellt die Betreiberin fest, dass Fahrräder vertragswidrig oder unsachgemäß abgestellt wurden (vgl. u. a. Kap. 3.6), so behält die Betreiberin sich vor, die Fahrräder mit einer Banderole zu markieren und die nutzenden Personen dazu aufzufordern, das Fahrrad innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu entfernen. Wurde das Fahrrad nach Verstreichen dieser Frist nicht abgeholt, so wird dieses von der Betreiberin entfernt.

Gefährdend abgestellte Fahrräder werden im Vorfeld nicht markiert, sondern bei Bekanntwerden bei der Betreiberin unverzüglich entfernt.

Müssen aus den vorgenannten Gründen Fahrradschlösser zerstört werden, so wird für zerstörte Schlösser der nutzenden Person keine Entschädigung gewährt und eine Gebühr i. H. v. 30 Euro in Rechnung gestellt.

6 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der B+R-Anlage und ihren dazugehörigen technischen Anlagen erfolgt durch die Betreiberin.